Haushaltssatzung 2019

der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund des §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung am 06. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	68.457.871 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	68.368.980 €
mit einem Saldo von	88.891 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Saldo von	0 €

mit einem **Überschuss** von	**88.891 €**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.251.240 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.867.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.880.650 €
mit einem Saldo von	-6.012.750 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.289.750 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.563.300 €
mit einem Saldo von	3.726.450 €
mit einem **Zahlungsmittelüberschuss** des Haushaltsjahres von	**964.940 €**
mit dem Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-500.000 €
mit einer geplanten Veränderung des Bestandes/ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	464.940 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.012.750 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

§ 5*

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	GRUNDSTEUER	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	550 v.H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v.H.
2.	GEWERBESTEUER auf	380 v.H.

* Die Hebesätze bestimmen sich nach der Hebesatzsatzung 06.12.2018.
Die Angaben nach § 5 haben nur nachrichtlichen Charakter.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistungen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung bis zu einer Höhe von 75.000 € zu entscheiden.

§ 8

Es gelten die Budgetrichtlinien und die Haushalts-/Deckungsvermerke, wie sie dem Haushaltsplan beigefügt sind.

Mühlheim am Main, 07. Dezember 2018

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

(Daniel Tybussek)
Bürgermeister